

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 431/13 B

L 6 R 1059/12 (Bayerisches LSG)
S 10 R 4220/11 (SG Regensburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bayerisches Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg - Bezügestelle -,
Bahnhofstraße 7, 93047 Regensburg.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen einen Beschluss des Bayerischen LSG vom 8.11.2013.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat er Beschwerde beim BSG eingelegt und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 10.12.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Die Beschwerdebegründung wird schon dem ersten Erfordernis nicht gerecht. Obwohl der Kläger ausdrücklich die "grundsätzliche Bedeutung" der Rechtssache geltend macht, hat er in der Beschwerdeschrift keine abstrakt-generelle Rechtsfrage im vorgenannten Sinne formuliert. Allein seine Behauptung, bisher habe weder das BSG noch das BVerfG "eine Entscheidung über die Tragweite und Wirksamkeit eines Rechtsverzichts nach § 46 'SGB I' veröffentlicht", reicht nicht aus. Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den weiteren Vortrag des Klägers daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48, stRspr*).
- 6 Zudem fehlt es an einer hinreichenden Darlegung des der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts und der Feststellungen des LSG hierzu. Es ist nicht Aufgabe der Revisionsinstanz, sich im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde die relevanten Tatsachen selbst aus dem Aktenmaterial zusammenzusuchen. Vielmehr muss die Beschwerdebegründung den Senat in die Lage versetzen, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein



aufgrund des klägerischen Vortrags ein Bild über den Streitgegenstand sowie seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen (*Senatsbeschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9 mwN, stRspr*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung nicht. Im Übrigen reicht allein die Darstellung der eigenen Rechtsansicht nicht aus, um eine Grundsatzrüge und hier insbesondere deren Klärungsbedürftigkeit zu begründen.

- 7 Soweit der Kläger meint, das Verfahren und der Beschluss verletzen ihn in seinen Grund- und Menschenrechten, rügt er im Kern die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Darauf kann jedoch schon nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Soweit er sich in seinem Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt sieht, hat er einen solchen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ansatzweise substantiiert bezeichnet (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Wenn das LSG der Rechtsansicht des Klägers nicht gefolgt ist, begründet dies keinen Gehörsverstoß. Denn der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet nur, dass der Kläger "gehört", nicht jedoch "erhört" wird (*vgl Senatsbeschluss vom 9.5.2011 - B 13 R 112/11 B - BeckRS 2011, 73125, RdNr 9; s auch BVerfG <Kammer> NZS 2010, 497 RdNr 17; stRspr*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

